

## Informationen zur "Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten"

Für die Durchführung der Promotionsverfahren gelten die Bestimmungen der **Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 20.01.1999 in der neuesten Fassung** (PromO).

(Hinweis: Für die Promotion in den Promotionsfächern (= Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde) Erziehungswissenschaft, Psychologie, Kognitionswissenschaft und Sportwissenschaft gilt seit 01.10.2004 die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät.)

Die folgenden Ausführungen informieren Sie über einige wichtige Bestimmungen der Promotionsordnung.

### 1. Fächer (§ 4 Abs. 11 und Anlage A PromO)

Als Haupt- und Nebenfächer (HF/NF) sind die in Anlage A der Promotionsordnung genannten Fächer wählbar (siehe S. 4). Nur in besonderen Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere als die dort genannten Fächer gewählt werden.

### 2. Fachspezifische Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4 und Anlagen B und C PromO)

#### (a) Promotion nach vorangegangener Magisterprüfung (M.A.) oder nach vorangegangener Wissenschaftlicher Prüfung für das Lehramt an Gymnasien an einer deutschen Universität

Wer im Promotionsfach (= Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde) und in einem zweiten Hauptfach/in zwei Nebenfächern die Magisterprüfung oder die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat, erfüllt die Promotionsvoraussetzungen, sofern nicht in den fachspezifischen Anlagen B und C der Promotionsordnung zusätzliche Anforderungen für diese Fächer genannt sind (siehe hierzu Buchst. c).

Hinsichtlich der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Deutsch und Geschichte gilt: Wer das Staatsexamen im Fach Deutsch abgelegt hat, erfüllt die Promotionsvoraussetzung für die Fächer Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literaturgeschichte und Sprachwissenschaft des Deutschen; wer das Staatsexamen im Fach Geschichte abgelegt hat, erfüllt die Promotionsvoraussetzung für die Fächer Historische Hilfswissenschaften, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte; im Fach Alte Geschichte sind zusätzliche Anforderungen gemäß Anlage B der Promotionsordnung zu erfüllen.

Wird für die Promotion ein neues Haupt- oder Nebenfach gewählt, das durch den vorangegangenen Hochschulabschluss nicht abgedeckt ist, so sind für die Zulassung zum Promotionsverfahren in diesem Fach diejenigen Leistungsnachweise und Sprachkenntnisse vorzuweisen, die in der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung und in der Magisterprüfungsordnung genannt sind; dies gilt auch, wenn ein früheres Nebenfach zum Hauptfach wird. In einigen Fächern sind darüber hinaus zusätzliche Anforderungen gemäß Anlage B und C der Promotionsordnung zu erfüllen.

#### (b) Promotion nach einem anderweitigen (auch ausländischen) Hochschulabschluss

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind diejenigen Leistungsnachweise und Sprachkenntnisse vorzuweisen, die in der Magisterprüfungsordnung genannt sind (bzw. entsprechende Anerkennungen). In einigen Fächern sind darüber hinaus zusätzliche Anforderungen gemäß Anlage B bzw. C der Promotionsordnung zu erfüllen, siehe Buchst. c.

#### (c) Gemäß Anlage B bzw. C der Promotionsordnung sind in einigen Fächern unter bestimmten Bedingungen über den vorangegangenen Hochschulabschluss hinaus **zusätzliche Anforderungen** zu erfüllen. Sie müssen daher unbedingt überprüfen, ob und welche zusätzlichen Nachweise in Ihrem Fall für die Zulassung zur Promotion erforderlich sind. Folgende Fächer sind von dieser Regelung betroffen:

HF Allgemeine Sprachwissenschaft  
 HF/NF Alte Geschichte  
 HF Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte  
 2. HF Erziehungswissenschaft  
 HF Europäische Ethnologie  
 HF/NF Islamwissenschaft (Arabisch und eine weitere islamische Literatursprache)  
 HF/NF Islamwissenschaft: Arabisch  
 HF/NF Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch  
 HF Mathematik  
 HF/NF Nordgermanische Philologie  
 HF Phonetik  
 HF/NF Provinzialrömische Archäologie  
 HF Romanische Philologie  
 HF Slavische Philologie  
 2. HF Sportwissenschaft

### 3. Mündliche Prüfung (§§ 9 bis 12 PromO)

(a) Für das Ablegen der mündlichen Doktorprüfung gibt es prinzipiell folgende Möglichkeiten:

- Rigorosum

Mündliche Prüfung im Promotionsfach (ca. 60 Minuten) und in einem zweiten Hauptfach (ca. 60 Minuten) oder zwei Nebenfächern (jeweils ca. 30 Minuten). Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt, soweit nicht in den fachspezifischen Anlagen B und C eine Kollegialprüfung mit mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder eine Gruppenprüfung festgelegt ist. Jede der mündlichen Prüfungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss von einem anderen Prüfer bzw. einer anderen Prüferin abgenommen und benotet werden.

In einer Hauptfachprüfung werden ein umfassender Überblick über das Fach sowie genaue Kenntnisse mindestens zweier nicht zu enger Teilgebiete erwartet. In einer Nebenfachprüfung werden ein Überblick über das Fach sowie genaue Kenntnisse mindestens eines nicht zu engen Teilgebietes erwartet.

- Disputation

In der Disputation verteidigt der Bewerber oder die Bewerberin seine bzw. ihre Dissertation vor einer Prüfungskommission.

Als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt der Prüfungsausschuss den/die Erstgutachter/in, den/die Zweitgutachter/in, ggf. den/die Drittgutachter/in und ein Mitglied der (vom Prüfungsausschuss bestellten) Lesekommission. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens (Gutachten und Lesekommission) zusammen mit der Zulassung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat vereinbart den Termin für die Disputation mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und teilt dem Prüfungsamt den Termin spätestens zwei Wochen vorher mit.

Die Disputation beginnt mit einem etwa 15-minütigen Bericht des Bewerbers oder der Bewerberin über die Dissertation. Im Anschluss daran findet ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch über die Dissertation sowie über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen statt. Die Disputation dauert insgesamt zwischen 75 und 90 Minuten.

Nach Abschluss der Disputation berät die Prüfungskommission über die Bewertung der Prüfungsleistung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt eine Note; die Gesamtnote der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen aller Prüfungskommissionsmitglieder. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnittswert aller Bewertungen mindestens "rite (4,0)" beträgt.

Im Hinblick auf die "Öffentlichkeit" gelten für die Disputation die allgemeinen Regelungen für die mündlichen Doktorprüfungen: Allen Professor/inn/en sowie Hochschul- und Privatdozent/inn/en der Philologischen, der Philosophischen und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät steht die Anwesenheit bei mündlichen Prüfungen frei. Fragerecht haben nur die Prüfer/innen bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission! - Doktorand/inn/en mit dem gleichen Prüfungsfach können als Zuhörer/inn/en zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der/die jeweilige Prüfer/in bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- Fachprüfung im Promotionsfach (d.h. keine Prüfung in einem zweiten Hauptfach/in zwei Nebenfächern)

Die mündliche Prüfung im Promotionsfach (= Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde) dauert etwa eine Stunde. Sie wird in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt, soweit nicht in den fachspezifischen Bestimmungen eine Kollegialprüfung mit mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern vorgesehen ist. Als Prüferin bzw. Prüfer soll die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter bestellt werden.

In der Prüfung werden ein umfassender Überblick über das Fach sowie genaue Kenntnisse mindestens zweier nicht zu enger Teilgebiete erwartet.

(b) Die Möglichkeit zur Wahl zwischen den verschiedenen Formen der mündlichen Prüfung gestaltet sich für die Promovierenden unterschiedlich:

- Promovend/inn/en, die in ihrem Promotionsfach (= Fach, in welchem die Dissertation angefertigt wurde) und in einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern ein ordnungsgemäßes Studium an einer deutschen Universität absolviert und dieses mit der Magisterprüfung (M.A.) oder der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen haben, können zwischen allen drei Formen der mündlichen Prüfung wählen.
- Promovierende, die eine Magisterprüfung (M.A.) oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, bei der das Promotionsfach nicht Prüfungsfach war, können die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums oder einer Fachprüfung im Promotionsfach ablegen.
- Promovend/inn/en mit einem anderen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss legen die mündliche Doktorprüfung in der Regel in Form eines Rigorosums ab. Sie können zwischen den verschiedenen Arten der mündlichen Prüfung jedoch dann wählen, wenn ihr Hochschulabschluss vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannt wurde. Bei der Entscheidung über einen entsprechenden Anerkennungsantrag (der möglichst frühzeitig eingereicht werden sollte) sind insbesondere die fachliche Ausrichtung und die qualitative Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses von Bedeutung.
- Für Promovierende mit Fachhochschul- oder Berufsakademieabschluss ist das Rigorosum zwingend vorgeschrieben.

#### 4. Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung, Gesamtergebnis der Promotion (§§ 8 bis 13 PromO)

- Die Gutachter/innen und Prüfer/innen bewerten die Dissertation bzw. die mündliche/n Prüfung/en mit einer der folgenden Noten und dem entsprechenden Prädikat:
 

1,0/1,3	summa cum laude
1,7/2,0/2,3	magna cum laude
2,7/3,0/3,3	cum laude
3,7/4,0	rite
5,0	non probatum
- Bei der Begutachtung der Dissertation wird in folgenden Fällen ein drittes Gutachten eingeholt:
  - wenn einer oder beide Gutachter/innen die Dissertation mit "summa cum laude" bewertet/bewerten
  - wenn die Noten der beiden Gutachter/innen um mehr als 1,3 voneinander abweichen
  - wenn eine/r der beiden Gutachter/innen die Dissertation mit der Note 5,0 bewertet.
- Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten. Eine eventuelle Beurteilung mit "5,0" wird in die Berechnung einbezogen.
- "Lesekommission": Neben den Gutachter/inne/n bestellt der Prüfungsausschuss drei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Professor/inn/en, Hochschul- und Privatdozent/inn/en, denen die Dissertation mit den Gutachten zur Stellungnahme (Annahme oder Ablehnung der Dissertation) vorgelegt wird.
- Die Gesamtnote der Promotion wird folgendermaßen errechnet:
  - Im Falle eines Rigorosums ist der Multiplikator für die Note der Dissertation sechs, für die Note einer Hauptfachprüfung zwei und für die Note einer Nebenfachprüfung eins.
  - Im Falle einer Disputation oder einer Fachprüfung im Promotionsfach ist der Multiplikator für die Note der Dissertation sechs, für die Note der Fachprüfung bzw. für die Gesamtnote der Disputation vier.
- Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Dissertation und der Gesamtnote der Promotion wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prädikate lauten:
 

bei einem Durchschnitt bis 1,3:	summa cum laude
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 2,5:	magna cum laude
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	cum laude
bei einem Durchschnitt über 3,5:	rite

Unabhängig von der ermittelten Durchschnittsnote darf das Gesamtprädikat "summa cum laude" nur vergeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat.

#### 5. Veröffentlichung der Dissertation (§ 15 PromO)

Der/Die Promovend/in ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu veröffentlichen. Neben den vier beim Prüfungsamt einzureichenden Exemplaren muss der Universitätsbibliothek Freiburg eine bestimmte Anzahl von Pflichtexemplaren unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Hierfür gibt es folgende Möglichkeiten:

- bei Buch- oder Fotodruck: 80 Exemplare
- bei Verlegung durch einen gewerblichen Verleger (Mindestauflage 150 Stück): 6 Exemplare
- bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift: 6 Exemplare
- bei Veröffentlichung als Mikrofiche: Mutterkopie und 3 gebundene Exemplare, 50 Mikrofiches
- bei elektronischer Publikation: 2 gebundene Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare kann in besonderen Fällen auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden; die Fristverlängerung darf insgesamt höchstens fünf Jahre betragen.

#### 6. Promotionsurkunde (§ 17 PromO)

- Die Promotionsurkunde wird in lateinischer oder deutscher Sprache ausgestellt. Die gewünschte Sprache ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion anzugeben (siehe Formblatt "Antrag auf Zulassung zur Promotion").
- Die Promotionsurkunde wird der Promovendin/dem Promovenden erst ausgehändigt, wenn sie bzw. er die erforderliche Anzahl von Pflichtexemplaren eingereicht hat (vgl. Ziffer 5).

#### Sprechstunden

des Prüfungsamtes der Gemeinsamen Kommission (Werthmannstr. 8/Rückgebäude, Raum 02011, Tel. 203-2013)

und

der Beauftragten für die Studienberatung der Gemeinsamen Kommission, Frau Ehinger

(Werthmannstr. 8/Rückgebäude, Raum 03011, Tel. 203-2011)

siehe unter [www.geko.uni-freiburg.de](http://www.geko.uni-freiburg.de)

Hinweis: Die Promotionsordnung finden sie unter [www.geko.uni-freiburg.de](http://www.geko.uni-freiburg.de)

## Fächerkatalog (gemäß Promotionsordnung vom 20.01.1999, in der neuesten Fassung; HF = Hauptfach, NF = Nebenfach)

Ältere deutsche Literatur und Sprache (HF/NF)  
 Allgemeine Sprachwissenschaft (HF/NF)  
 Alte Geschichte (HF/NF)  
 Altorientalische Philologie (HF/NF)  
 Biologie, Fachrichtung Botanik oder Genetik und Zellbiologie oder Zoologie oder Geobotanik (NF)  
 Biologische Anthropologie (NF)  
 Chemie (HF/NF)  
 Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte (HF/NF)  
 Englische Philologie (HF/NF)  
 Europäische Ethnologie (HF/NF)  
 Frühgeschichtliche Archäologie (HF/NF)  
 Geographie (HF/NF)  
 Gender Studies/Geschlechterforschung (NF)  
 Geologie (NF)  
 Geschichte der Medizin (NF)  
 Griechische Philologie (HF/NF)  
 Historische Hilfswissenschaften (HF/NF)  
 Indogermanische Sprachwissenschaft (HF/NF)  
 Informatik (NF)  
 Islamwissenschaft (Arabisch und eine weitere islamische Literatursprache) (HF/NF)  
 Islamwissenschaft: Arabisch (HF/NF)  
 Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch (HF/NF)  
 Judaistik (HF/NF)  
 Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie, Schwerpunktfachgebiet Alttestamentliche Literatur oder Neutestamentliche Literatur oder Alte Kirchengeschichte und Patrologie oder Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (HF/NF)  
 Katholische Theologie: Philosophie der Religion und des Christentums, Schwerpunktfachgebiet Religionsgeschichte oder Christliche Religionsphilosophie oder Fundamentalthologie oder Quellenkunde der Theologie des Mittelalters oder Religionsgeschichte (HF/NF)  
 Katholische Theologie: Praktische Theologie I, Schwerpunktfachgebiet Pastoraltheologie oder Religionspädagogik/Katechetik oder Liturgiewissenschaft (HF/NF)  
 Katholische Theologie: Praktische Theologie II, Schwerpunktfachgebiet Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit oder Christliche Gesellschaftslehre oder Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte (HF/NF)  
 Klassische Archäologie (HF/NF)  
 Kognitionswissenschaft (NF)  
 Kunstgeschichte (HF/NF)  
 Lateinische Philologie (HF/NF)  
 Lateinische Philologie des Mittelalters (HF/NF)  
 Linguistik (HF)  
 Mathematik (HF/NF)  
 Mineralogie (NF)  
 Mittelalterliche Geschichte (HF/NF)  
 Musikwissenschaft (HF/NF)  
 Neuere deutsche Literaturgeschichte (HF/NF)  
 Neuere und Neueste Geschichte (HF/NF)  
 Nordgermanische Philologie (HF/NF)\*\*  
 Osteuropäische Geschichte (HF/NF)  
 Philosophie (HF/NF)  
 Phonetik (HF/NF)  
 Physik (NF)  
 Provinzialrömische Archäologie (HF/NF)  
 Psychologie (NF)  
 Rechtswissenschaft: Grundzüge des Bürgerlichen Rechts mit Schwerpunkt Handelsrecht oder Privatrechtsgeschichte oder Wirtschaftsrecht (NF)  
 Rechtswissenschaft: Grundzüge des Öffentlichen Rechts mit Schwerpunkt Mittlere und Neuere Verfassungsgeschichte oder Verwaltungsrecht oder Völker- und Europarecht (NF)  
 Rechtswissenschaft: Grundzüge des Strafrechts mit Schwerpunkt Kriminologie oder Wirtschaftsstrafrecht (NF)  
 Romanische Philologie: Französisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) (HF)\*  
 Romanische Philologie: Italienisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) (HF) \*  
 Romanische Philologie: Portugiesisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) (HF)\*  
 Romanische Philologie: Rumänisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) (HF)\*  
 Romanische Philologie: Spanisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) (HF)\*  
 Romanische Philologie: Französisch (NF)  
 Romanische Philologie: Italienisch (NF)  
 Romanische Philologie: Portugiesisch (NF)  
 Romanische Philologie: Rumänisch (NF)  
 Romanische Philologie: Spanisch (NF)  
 Sinologie  
 Slavische Philologie: Ost- mit Südslavischer Philologie (HF)  
 Slavische Philologie: Ost- mit Westslavischer Philologie (HF)  
 Slavische Philologie: West- mit Ostslavischer Philologie (HF)  
 Slavische Philologie: West- mit Südslavischer Philologie (HF)  
 Slavische Philologie: Ostslavische Philologie (NF)  
 Slavische Philologie: Südslavische Philologie (NF)  
 Slavische Philologie: Westslavische Philologie (NF)  
 Soziologie (HF/NF)  
 Sportwissenschaft (2. HF/NF)  
 Sprachwissenschaft des Deutschen (HF/NF)  
 Urgeschichtliche Archäologie (HF/NF)  
 Völkerkunde (HF/NF)  
 Vorderasiatische Archäologie (HF/NF)  
 Wirtschafts- und Sozialgeschichte (HF/NF)  
 Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre (NF)  
 Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft (NF)  
 Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik (NF)  
 Wissenschaftliche Politik (HF/NF)

\* Bitte im Zulassungsantrag angeben, welche weitere romanische Sprache gewählt wurde.